



HVBG

HVBG-Info 34/1999 vom 22.10.1999, S. 3261 - 3266, DOK 832.1

**Betriebsmittelstockbildung - Vorschüsse - Konkursausfallgeld  
- Umlage - Urteil des LSG Hamburg vom 10.03.1999 - III Ubf 34/96**

Betriebsmittelstockbildung - Vorschüsse - Konkursausfallgeldumlage  
(Art. 14 Abs. 1 GG; § 81 SGB IV; §§ 723 Abs. 1, 724 Abs. 1, 735,  
740, 753 Abs. 3 RVO; §§ 186b Abs. 1, 186c Abs. 3 AFG);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Landessozialgerichts (LSG)

Hamburg vom 10.03.1999 - III Ubf 34/96 -

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 10.03.1999 - III Ubf 34/96 -  
Folgendes entschieden:

Leitsatz:

1. Es ist nicht ermessensfehlerhaft, wenn die  
Berufsgenossenschaften zum Zwecke der Finanzierung der  
vorschüssigen Abschlagszahlungen an die Bundesanstalt für  
Arbeit auf die zu entrichtende Konkursausfallgeldumlage einen  
Betriebsmittelstock bilden und ihre Mitglieder mit dem auf sie  
verhältnismäßig entfallenden Betrag belasten, statt eine andere  
Finanzierungsart (Erhebung von vierteljährlichen Vorschüssen;  
Aufnahme von Krediten) zu wählen.
2. Die Betriebsmittelstockbildung kann ohne Änderung der Satzung  
durch Beschluß des Vorstandes erfolgen.
3. Die Betriebsmittelstockbildung verstößt nicht gegen das  
Grundrecht auf Eigentumsschutz.